



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0469/2020</b>		Datum: 19.06.2020	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 0783-20 be	
<b>Betreff:</b>			
<b>Zustimmung zu einem privilegierten Vorhaben im Aussenbereich gem. § 35 Abs.1 BauGB</b>			
Gremienweg:			
30.06.2020	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt dem nachgenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich zu:

- Modernisierung des Wasserwerkes St. Sebastian (§ 35 (1) Nr. 4 BauGB)

<b>Antragseingang</b>	05.05.2020						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Modernisierung Wasserwerk St. Sebastian						
<b>Gemarkung</b>	Kesselheim						
<b>Flur</b>	15						
<b>Flurstück</b>	3/46						

### Begründung:

Der Bauherr plant die Modernisierung des Wasserwerkes St. Sebastian. Dazu gehören Maßnahmen zur Modernisierung der Anlagentechnik als auch zur Sanierung der Gebäude.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord. Da für die Modernisierung der Wasserversorgungsanlagen eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist, erfolgt nach § 84 LBauO kein bauaufsichtliches Verfahren durch die Stadt Koblenz als Unterer Bauaufsichtsbehörde.

Die für die wasserrechtliche Genehmigung zuständige Behörde (SGD-Nord) muss damit auch die baurechtlichen Vorschriften berücksichtigen.

Im Rahmen der Beteiligung der Stadt Koblenz nach § 36 BauGB ergibt sich folgende baurechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Es ist nach Abs. 1 Nr. 3 dieser Vorschrift privilegiert. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Seine ausreichende Erschließung ist gesichert.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Der Ausschuss stimmt dem Vorhaben zu

**Anlage/n:**

**Historie:**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

**Die Maßnahme selbst steht im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Umgang mit dem Schutzgut Wasser. Gem. Mitteilung der SGD-Nord hat das Fachreferat Naturschutz der Maßnahme bereits zugestimmt.**